

Informationen zum Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)

Fallzahlen in Schwerte

Nach der Änderung des UVG zum 01.07.2017 hat sich die Anzahl der **laufenden Zahlungsfälle** von 184 (Juni 2017) auf 457 (Februar 2019) erhöht, also mehr als verdoppelt. Tendenz ist weiterhin leicht steigend.

Personaleinsatz

Vor der Gesetzesänderung gab es im Aufgabengebiet Unterhaltsvorschuss 2,1 Stellen, jetzt sind es 3,7.

Diese Anpassung hat bewirkt, dass

- die Neuanträge zeitnah bearbeitet werden konnten (hier gibt es keine Rückstände mehr)
- auch der Rückgriff relativ zeitnah wieder aufgenommen werden konnte.
Auch wenn beim Rückgriff noch nicht alle Rückstände aufgearbeitet wurden, konnte die sehr gute **Rückholquote** von 28,57 % erreicht werden, die deutlich über dem Durchschnitt im Regierungsbezirk (12,78 %) liegt

Einnahmen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) im Jahr 2018

Es handelt sich hierbei um die Unterhaltsbeträge, die von den Unterhaltspflichtigen erstattet bzw. im Rahmen von Pfändungsmaßnahmen beigetrieben wurden

Gesamtbetrag der Einnahmen in 2018	232.250,28 €
Anteil der Kommune 50 %	116.125,17 €

Die andere Hälfte der Einnahmen geht zu 40 % an den Bund und zu 10 % an das Land.

Ausgaben Unterhaltsvorschuss im Jahr 2018

Insgesamt wurden an Unterhaltsvorschuss 1.142.671,78 € ausgezahlt. Davon trägt die Stadt 30 % (339.074,13 €). Die übrigen Ausgaben tragen der Bund (40 %) und das Land (30%)

Ab dem **01.07.2019** übernimmt das Land die Unterhaltsrückforderung. Dann werden die gesamten Einnahmen beim Land verbleiben.

Die Kommunen bleiben weiterhin für Bewilligung und Auszahlung des Unterhaltsvorschusses zuständig.